

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 28.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 7:  
**Sittenwidrigkeit und  
gesetzliches Verbot (I)**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

## Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- Die Stellvertretung (Schluss)
  - Anfechtung der Bevollmächtigung
  - Anfechtung des Vertretergeschäfts
- Sittenwidrigkeit und gesetzliches Verbot
  - Verbotwidrige Rechtsgeschäfte
    - Nichtigkeit nach § 134 BGB
    - Veräußerungsverbote (§§ 135-137 BGB)
  - Sittenwidrige Rechtsgeschäfte
    - Wucher (§ 138 Abs. 2 BGB)
    - Andere Tatbestände der Sittenwidrigkeit

## Fall

Kunsthändler P beschäftigt A als Mitarbeiter. Aufgabe des A ist es, reiche Sammler zum Kauf von Kunstobjekten zu überreden. P hat A schriftlich bevollmächtigt, Verträge bis zu einem Volumen von € 50.000,- selbständig abzuschließen.

Nachdem A schon einige Jahre bei P tätig war, stellt P bei einer Revision fest, dass A das Gemälde „Röhrende Hirsche im Nebel“ für € 45.000,- an K verkauft hat. Das Bild wurde auch an K übereignet. P ist entsetzt, weil er erkennt, dass die Vollmacht für A einen Schreibfehler enthielt. Eigentlich sollte A nur Geschäfte bis € 25.000,- selbständig abwickeln dürfen. P erklärt darauf hin gegenüber A und K, das Geschäft sei hinfällig und er fordere die Rückgabe des Gemäldes.

K erwidert, er sei dazu schon deshalb keinesfalls bereit, weil er, um den Kauf zu finanzieren, eine Statue aus seiner Sammlung zu einem um € 5.000,- unter deren Marktwert liegenden Preis verkauft habe. Außerdem habe er in früheren Jahren mehrfach Geschäfte mit einem ähnlichen Volumen getätigt, ohne dass es Schwierigkeiten gegeben habe.

## Lösung (I)

Anspruch P→K aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB

- Etwas erlangt? +
  - Durch Leistung des P? +
  - Ohne Rechtsgrund?
    - Rechtsgrund: Kaufvertrag
    - Unwirksam wg. Unwirksamkeit der Vollmacht nach §§ 142 Abs. 1 BGB?
    - Anfechtungsgrund: § 119 Abs. 1 BGB
    - Anfechtung zulässig? Nach hM +
    - Aber: Tatbestand der Anscheinsvollmacht erfüllt.
    - Nach hM keine Beseitigung der Vertretungsmacht durch Anfechtung!  
ME Anscheinsvollmacht zu bejahen, aber Anfechtung möglich.
- Nach hM kein Anspruch!

## Lösung (II)

- Wenn Anfechtung zu bejahen:
  - Anspruch K→A aus § 179 Abs. 2 BGB?
    - ME: Nein!  
Wenn man die Anfechtung zulässt, muss A geschützt werden, sofern er den Irrtum nicht erkennen konnte.
  - Anspruch K→P aus § 122 BGB?
    - ME: Ja!  
Anfechtung der A erteilten Vollmacht ist Angriff auf das Rechtsgeschäft, das A und K abgeschlossen haben.
  - Nach dieser Lösung kann K direkt gegen P vorgehen.
  - Alternative: Anspruch des K→A aus § 179 Abs. 2 BGB und Rückgriff des A→P aus § 122 BGB.
  - Wer die Figur der Anscheinsvollmacht ganz ablehnt, kann außerdem einen Anspruch K→P aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB in Erwägung ziehen!

## Die Anfechtung des Vertretergeschäfts

- Grundsatz: Es kommt auf das Wissen des Vertreters an, § 166 Abs. 1 BGB.
  - Anfechtungsberechtigt ist jedoch der Vertretene.
- Ausnahme: Kenntnis des Vertretenen, Handlung des Vertreters nach Weisung, § 166 Abs. 2 BGB.
- Umgekehrte Anwendung des § 166 Abs. 2 BGB
  - Anfechtung bei Willensmängeln der Weisung möglich!
  - Bsp.: A vertritt P, P weist A an, 100 kg Kartoffeln zu kaufen. Eigentlich wollte er nur „10 kg“ schreiben.
  - 2. Bsp.: A vertritt P. P weist A an, einen PKW zu kaufen, weil der Verkäufer den P über die Qualität arglistig getäuscht hat.

## Fall

V bietet K eine Original-Rolex-Armbanduhr zum (günstigen, aber noch angemessenen) Preis von € 10.000,- zum Kauf an. K ist einverstanden. Gegen Zahlung des Kaufpreises in bar überlässt V dem K sofort die Uhr. Einige Tage nach Abwicklung des Geschäfts stellt sich heraus, dass die Rolex, die V dem K verkauft hat, zuvor von einem Komplizen des V dem X gestohlen wurde. K sieht sich daher gezwungen, die Uhr an X herauszugeben.

Hätte K die Uhr nicht an X zurückgeben müssen, so hätte er sie für € 12.000,- an den Uhrensammler I weiterverkaufen können. Er fordert daher von V nicht nur die Rückerstattung des Kaufpreises, sondern überdies Schadensersatz in Höhe von € 2.000,- von V. V meint, der Kaufvertrag, den er mit K geschlossen habe, sei ohnehin nichtig gewesen, da es sich um ein Geschäft mit Hehlerware gehandelt habe.

## Lösung (I)

Anspruchsgrundlage: § 311a Abs. 2 BGB  
(str., aA: § 437 Nr. 3 iVm §§ 435, 311a  
BGB)

- Wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V?
    - Unmöglichkeit der Verschaffung des Eigentums durch V (§ 935 BGB) steht nach § 311a Abs. 1 BGB nicht im Wege!
    - Nichtigkeit nach § 134 BGB iVm § 259 StGB?
      - Verhalten des V erfüllt den Tatbestand der Hehlerei!
      - Aber: Wenn K gutgläubig war, hat er sich nicht strafbar gemacht!
- Vertrag wirksam!



## Lösung (II)

- Vertrag auf unmögliche Leistung gerichtet? +, wenn X nicht bereit ist, die Veräußerung zu genehmigen.
- Schaden des K:
  - Schadensersatz statt der Leistung, d.h. € 12.000 (./ Kaufpreis, der nach § 326 Abs. 1, Abs. 4 BGB zu erstatten ist, str.)
  - K hat auch Schadensersatzansprüche aus §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB und § 826 BGB. Diese gehen jedoch nur auf das negative Interesse, d. € 10.000,-! Nur mit Hilfe von § 311a Abs. 2 BGB kann V gezwungen werden, das positive Interesse zu leisten, d.h. sein Leistungsversprechen zu erfüllen.

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 29.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 7:  
**Sittenwidrigkeit und  
gesetzliches Verbot (II)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>